

BGer 5F 6/2025 vom 25. Februar 2025

Bundesgericht, 2025-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_6_2025

FR: TF 5F 6/2025 du 25 février 2025

IT: TF 5F 6/2025 del 25 febbraio 2025

Regeste

Eingabe gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 5A_69/2024 vom 25. Oktober 2024 | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Die Gesuchsteller bezeichnen ihre Eingabe einerseits als Beschwerde und andererseits als Revisionsgesuch. Inhaltlich geht aus der Eingabe nicht hervor, als was sie ihre Eingabe verstanden wissen wollen und worauf sie mit dieser zielen, auch weil es beim Anliegen um "Urteilskorrektur" an einem eigentlichen Rechtsbegehren mangelt, wie es nach dem Bundesgerichtsgesetz erforderlich wäre (Art. 42 Abs. 1 BGG). Die Frage kann aber offen bleiben, weil auf die Eingabe ohnehin weder unter dem einen noch unter dem anderen Aspekt eingetreten werden kann (dazu E. 2 und 3).

E. 2

Bundesgerichtliche Urteile erwachsen mit ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG) und eine Beschwerdemöglichkeit besteht nicht. Unter diesem Aspekt ist die Eingabe somit nicht zulässig.

E. 3

Ein bundesgerichtliches Urteil kann indes auf Gesuch hin aus einem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Gründe in Revision gezogen werden, wobei der Revisionsgrund in der Gesuchsbegründung in gedrängter Form darzulegen ist (Art. 42 Abs. 2 BGG). Indes machen die Gesuchsteller weder einen Revisionsgrund geltend noch deuten die rudimentären Ausführungen inhaltlich darauf hin, dass sie einen solchen geltend machen wollen. Sinngemäss berufen sie sich auf den damaligen Kaufvertrag für ihre Parzelle, wonach sie zulasten der benachbarten Parzelle des Gesuchsgegners ein Fahrwegrecht für ihr Vieh hätten. Abgesehen davon, dass daraus kein direkter Bezug auf die Grenzscheidungsklage ersichtlich ist, ginge es dabei wenn schon sinngemäss um eine inhaltliche Wiedererwägung des Urteils 5A_69/2024; hierfür steht jedoch die Revision nicht zu Gebote (dazu statt vieler: Urteil 5F_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3 m.w.H.).

E. 4

Nach dem Gesagten kann auf die Eingabe vom 19. Februar 2025 weder als Beschwerde noch im Sinn eines Revisionsgesuchs eingetreten werden. Die Gerichtskosten sind bei diesem Verfahrensausgang unter solidarischer Haftbarkeit den Gesuchstellern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.